

Zur Verfügung gestellt von der
Schiffahrtsabteilung der OÖ Landesregierung

Stand: Januar 1997

INFORMATIONSBLATT

für die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt aufgrund der Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl.Nr 174/1981 i.d.F. BGBl.Nr. 452 und 692/1992, und der Yachtzulassungsverordnung, BGBl.Nr. 502/1994.

1. Allgemeines:

Die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde (siehe Pkt. 4); sie ist an die Person des Eigentümers und die Yacht gebunden. Mit der Zulassung zur Seeschifffahrt ist das Recht und die Pflicht zur Führung der österreichischen Seeflagge verbunden. Über die Zulassung selbst wird eine Urkunde (Seebrief) ausgestellt, die zusammen mit dem Bescheid und dem Messbrief stets im Original oder in beglaubigter Kopie an Bord mitzuführen ist.

Die Gültigkeit der Zulassung ist in der Regel auf 5 Jahre befristet. Vor Ablauf ist bei sonstigem Widerruf der Zulassung unter Vorlage des Seebriefes, ggf. eines neuen Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses und der Abgabe der Erklärung, dass sich an den Vermessungsgrößen der Yacht keine Änderungen ergeben haben, eine neue Zulassung zu beantragen.

2. Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassung einer Yacht zur Seeschifffahrt darf einer natürlichen Person nur erteilt werden, wenn sie österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen EWR-Staates und zu mehr als 50 % Eigentümer der Yacht ist. Staatsangehörige eines anderen EWR-Staates müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Für Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen gelten in diesem Zusammenhang spezielle Bestimmungen.

Voraussetzung für die Zulassung ist weiters, dass für die Yacht ein entsprechender Name beantragt wird. Dieser Name kann nur dann verliehen werden, wenn er nicht schon von einem bereits zugelassenen Seeschiff geführt wird. Telefonische Vorreservierung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schiffahrtsbehörde, ist möglich.

Sollte die Yacht bereits in einem ausländischen Register eingetragen gewesen sein, ist eine Entregistrierungsbescheinigung erforderlich.

Für den Fall, dass die Yacht im Ausland (außer in EU-Ländern) erworben und nach Österreich verbracht wurde, ist eine Verzollung vorzunehmen.

Beim Kauf einer im Ausland verbleibenden Yacht durch einen österreichischen Staatsbürger von einem Ausländer ist für die Zahlung des Kaufpreises eine Nationalbankbewilligung erforderlich, sofern die Zahlung des Kaufpreises vor dem 1.1.1990 erfolgte.

Für die Zulassung von Yachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist ein Messbrief erforderlich. Dieser wird von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik und Klassifikationsgesellschaften (siehe Beilage) ausgestellt.

Für die Zulassung von Yachten mit einer Länge von 24 m oder mehr ist ein internationaler Messbrief gemäß Schiffsvermessungsübereinkommen sowie ein Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis erforderlich, welche ebenfalls von den o.a. ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik und Klassifikationsgesellschaften (siehe Beilage) ausgestellt werden.

3. Sonderregelung:

Der Messbrief kann durch eine österreichische Zulassungsurkunde für Binnengewässer ersetzt werden, so fern die Länge der Jacht über Alles nicht mehr als zehn Meter beträgt und die Jacht nur im Fahrtbereich 1 eingesetzt wird. Als Name der Jacht kann auch die Zulassungsnummer beibehalten werden.

4. Zuständige Behörde:

Für die Zulassung zur Seeschifffahrt

- von Jachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist ein formloses schriftliches Ansuchen an den Landeshauptmann, in dessen Bereich der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers liegt (siehe beiliegende Liste),

- von Jachten mit einer Länge von 24 m oder mehr an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde, 1030 Wien, Radetzkystraße 2,

zu richten.

Das Ansuchen hat folgende Angaben und Erklärungen zu enthalten:

- a) Name der Jacht,
- b) Erklärung, dass die Jacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist,
- c) Erklärung über den Verwendungszweck der Jacht (Sport- und Vergnügungszwecke, Charter usw.),
- d) beantragter Fahrtbereich,
- e) nur bei im Ausland erworbene Jachten: Erklärung, dass die Jacht im Ausland verbleibt oder Erklärung, dass die Jacht nach Österreich verbracht wurde.

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

- a) Staatsbürgerschaftsnachweis (ggf. auch der Miteigentümer),
- b) ggf. Meldenachweis,
- c) ggf. Nachweis von Standesbezeichnungen und akademischen Graden, soweit deren Eintragung gewünscht wird
- d) Eigentumsnachweis (Kaufvertrag und Zahlungsbestätigung),
- e) ggf. eine von allen Eigentümern (Name und Adresse) unterfertigte Aufschlüsselung der Eigentumsanteile,
- f) (ggf. internationaler) Messbrief (2-fach) oder österreichische Zulassungsurkunde,
- g) ggf. Entregistrierungsbescheinigung,
- h) ggf. Zollpapiere,
- i) ggf. Nationalbankbewilligung,
- j) ggf. Vollmacht des Ziviltechnikers oder der Klassifikationsgesellschaft.

Die vorgenannten Dokumente können im Original oder in beglaubigter Kopie beigebracht werden. Falls sie in einer Fremdsprache ausgestellt sein sollten, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Dem Ansuchen, der Vollmacht sowie den unter lit. f und g genannten Zeugnissen sind je eine ATS 180,-- Bundesstempelmarke, jeder Beilage eine ATS 50,-- Bundesstempelmarke pro Bogen lose anzuschließen. Bei Neuausstellung oder Änderung (z.B. Eintragung einer neuen Frist) des Seebriefes ist dem Ansuchen weiters eine ATS 180,-- Bundesstempelmarke lose anzuschließen.

Für jede Zulassung zur Seeschifffahrt ist als Bundesverwaltungsabgabe mittels Erlagschein folgender Betrag zu ent richten (bei Zuständigkeit des Bundesministeriums mittels Bundesstempelmarke):

ATS 300,-- für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt bis einschl. 10 BRT (BRZ),
ATS 600,-- für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 10 bis einschl. 50 BRT (BRZ),
ATS 1.500,-- für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 50 bis einschl. 500 BRT (BRZ).

5. Registrierung:

Es besteht keine Verpflichtung zur Registrierung der Jacht beim Schiffsregister in Wien. Dem Eigentümer bleibt jedoch eine derartige Registrierung unbenommen. Auskunft erteilt das Seeschiffsregister in Wien, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 51, 1011 Wien, Riemergasse 4 (Tel. 01/ 51 51 80(0)).

6. Sonstiges:

Der Eigentümer einer zugelassenen Jacht ist verpflichtet, jede Änderung in den Zulassungsvoraussetzungen unter gleichzeitiger Vorlage des Seebriefes und der Zeugnisse innerhalb von 4 Wochen zu melden. Durch Fristablauf oder Tod des Zulassungsinhabers erlischt die Zulassung. Bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung (z.B. Verkauf!) erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde (siehe Pkt. 4) der Widerruf der Zulassung; der Eigentümer der Jacht ist in diesen Fällen verpflichtet, der Behörde den Seebrief binnen 6 Wochen zurückzustellen. Eine Übertragung oder Weitergabe des Seebriefes ist unzulässig.

7. Auskünfte:

Nähere Informationen können bei den zuständigen Behörden (siehe Pkt. 4) eingeholt werden.

Liste der zuständigen Behörden

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Oberste Schifffahrtsbehörde
1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel.: 01/71162/5803

Landeshauptmann von Wien

MA 58
1082 Wien, Volksgartenstraße 3
Tel.: 01/4000/96833

Landeshauptmann von Burgenland

Abteilung VI/2
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600/2448

Landeshauptmann von Kärnten

Abteilung 8W - Schifffahrt
9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 2
Tel.: 0463/536/30827

Landeshauptmann von Niederösterreich

Abteilung –WA 1 - Schifffahrt
3430 Tulln, Stiegengasse 8
Tel.: 02272/607/6039, 6042 od. 6043

Landeshauptmann von Oberösterreich

Abteilung BauME-S
4020 Linz, Goethestraße 86
Tel.: 0732/7720/3654

Landeshauptmann von Salzburg
Referat 6/52
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36
Tel.: 0662/8042/4451 od. 4432

Landeshauptmann von Steiermark
Rechtsabteilung 3
8011 Graz, Landhausgasse 7
Tel.: 0316/877/4876

Landeshauptmann von Tirol
Abteilung IIb2 - Schifffahrt
6020 Innsbruck, Landhaus
Tel.: 0512/508/2456

Landeshauptmann von Vorarlberg
Verkehrsabteilung
6900 Bregenz, Landhaus
Tel.: 05574/511/2127

**Liste der ermächtigten Ziviltechniker und Klassifikationsgesellschaften,
die Meßbriefe und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse ausstellen dürfen:**

Dipl.-Ing. Gerald **Kreps**
Tel.: 0732/77 53 84 od. 0664/1677855
4020 Linz, Industriezeile 18

Dipl.-Ing. Richard **Anzböck**
1190 Wien, Gugitzgasse 8/29
Tel.: 01/320 88 93

Dipl.-Ing. Richard **Kuchar**
1120 Wien, Schlöglgasse 21
Tel.: 01/802 33 36/1 od. 2

Dipl.-Ing. Adolf **Heidrich**
4040 Linz, Bachlbergweg 53
Tel.: 0732/70 16 20

Germanischer Lloyd,
Inspektion Wien
1150 Wien, Markgraf-Rüdiger-Straße 6
Tel.: 01/982 43 03 od. 985 93 30

Bureau Veritas
1030 Wien, Marokkanergasse 22/3
Tel.: 01/713 15 68

Det Norske Veritas
c/o 2500 Baden, Valeriestraße 11/1/9
Tel.: 02252/85 808 od. 85 00 420 od.
4010 Linz, Derfflingerstraße 14 Tel.: 0732/773030